

99059001110000, 99059001110000

Eheschließung Vollzug

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/233018652/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001110000, 99059001110000
Leistungsbezeichnung I	Eheschließung Vollzug
Leistungsbezeichnung II	Eheschließung Vollzug Besondere
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Trauung, Hochzeit, Ehe schließen, Eheschließung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Heirat (059)
Verrichtungskennung	Vollzug (110)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.03.2021
Fachlich freigegeben durch	Mdl
Handlungsgrundlage	Nr. 11 ff. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_104.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1310.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1896.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1903.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123 https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_104.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1310.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1896.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1903.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123 https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_28.html
Teaser	Zwei Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, werden im Rahmen der standesamtlichen Eheschließung/Trauung miteinander verheiratet. Die Trauung erfolgt an einem dafür durch die zuständige Behörde gewidmeten (vorgeschriebenen) Ort.
Volltext	Für die Begründung einer Ehe ist die standesamtliche Trauung im deutschen Rechtsbereich grundlegend erforderlich. Bei der Prüfung der sogenannten Ehesfähigkeit von ausländischen Eheschließenden (Ehesfähigkeitszeugnis des Heimatstaates) kommt es darauf an, ob sich aus dem jeweiligen Heimatrecht der ausländischen Partnerin oder des ausländischen Partners gesetzliche Ehehindernisse ergeben. Durch diese Prüfung soll vermieden werden, dass in Deutschland eine Ehe

Modul

Sachverhalt

geschlossen wird, die im Heimatstaat der/des Eheschließenden unwirksam, aufhebbar, oder ungültig wäre.

Die Vornahme der Eheschließung erfolgt im Rahmen der standesamtlichen Eheschließung zweier Personen durch eine/n Standesbeamtin/Standesbeamten.

Einzige Ausnahme bildet die Eheschließung zweier Ausländerinnen oder Ausländer vor einer von der Regierung des Heimatstaates ordnungsgemäß ermächtigten Trauungsperson in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form, sofern eine/r der Verlobten Angehörige/r dieses Staates ist.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis zur Identität (Personalausweis, Reisepass, oder geeignetes Ausweisdokument)

Voraussetzungen

- Anmeldung der beabsichtigten Eheschließung.
- Bei fehlenden Sprachkenntnissen ist auf Veranlassung der Eheschließenden eine dolmetschende Person mitzubringen.
- Die Eheschließenden müssen ehemündig sein.
- Die Eheschließenden müssen geschäftsfähig sein.
- Die Eheschließenden müssen persönlich anwesend sein.
- Der Ehe darf kein Ehehindernis entgegenstehen.

Kosten

- Einzelfallabhängig, kann variieren.
- Die Kosten richten sich nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand, dem Ort und dem Zeitpunkt der Eheschließung. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Verfahrensablauf

Vor der Eheschließung sind die Eheschließenden zu befragen, ob sich seit der Anmeldung der Eheschließung Änderungen in ihren die Ehevoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen ergeben haben und ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen.

Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden. Die Trauzeugen/-innen sind dabei nach deutschem Recht nicht mehr zwingend vorgeschrieben, können aber nach wie vor beteiligt

Modul	Sachverhalt
	werden. Die Trauung erfolgt an einem dafür, durch die zuständige Behörde (Standesamt) gewidmeten (vorgeschrieben) Ort. Die rechtmäßige Eheschließung setzt die Geschäftsfähigkeit der Eheschließenden voraus, welche durch die/den Standesbeamte/in geprüft wird. Die Erklärungen der Eheschließenden, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, sind von der/ dem Standesbeamte/-in im Anschluss an die Eheschließung in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift muss alle im Eheregister zu beurkundenden Angaben enthalten. Sie ist von den Ehegatten, den Trauzeugen/-innen und dem/der Standesbeamte/-in zu unterschreiben.
Bearbeitungsdauer	Die Dauer kann variieren. Wenden Sie sich bitte an das zuständige Standesamt.
Frist	Erfolgt die Eheschließung nicht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Anmeldung, so bedarf die Eheschließung erneut der Anmeldung und der Prüfung der Ehevoraussetzungen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Die Vornahme der Eheschließung erfolgt im Rahmen der standesamtlichen Eheschließung zweier Personen durch eine/n Standesbeamtin/Standesbeamten. • Die/Der Standesbeamtin/Standesbeamte fragt die Eheschließenden im Rahmen der Trauung, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. • Zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Eheschließung dient die unverzichtbare Anmeldung der Eheschließung vorab beim zuständigen Standesamt.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Standesamt der verbandsfreien Gemeinde, der Verbandsgemeinde und

Modul	Sachverhalt
	der Stadt, in der Sie Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt beim Standesamt der verbandsfreien Gemeinde, der Verbandsgemeinde und der Stadt, in der Sie Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Formulare	Keine
Ursprungsportal	Marriage consummation, Eheschließung Vollzug